

Geschäftsnummer: 1 L 951/11.KS.A

## VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



### BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Antragsteller,

bevollmächtigt:  
Rechtsanwältin Antje Becker,  
Klingerstraße 24, 60313 Frankfurt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Gießen -,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch

Richter am VG Dr. Schnell

als Einzelrichter der 1. Kammer am 10. Oktober 2011 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 27. Juli 2011 gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Juli 2011 enthaltene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach Italien wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Dem Antragsteller wird für den ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin Antje Becker, Klingerstraße 24, 60313 Frankfurt, zu den Bedingungen eines am Wohnsitz des Antragstellers oder eines am Gerichtssitz ansässigen Rechtsanwalts beigeordnet.

## Gründe

Der am 27. Juli 2011 gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung der gleichzeitig erhobenen Klage gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 20. Juli 2011 enthaltene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach Italien anzuordnen,

ist zulässig und begründet.

Gemäß §§ 36 Abs. 1, 34 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer zur Ausreise innerhalb einer Frist von einer Woche verpflichtet, wenn das Bundesamt seinen Asylantrag als unbeachtlich im Sinne von § 29 AsylVfG abgelehnt hat und wenn er nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. In den Fällen der Unbeachtlichkeit des Asylantrages nach § 29 Abs. 1 AsylVfG droht das Bundesamt gemäß § 35 AsylVfG dem Ausländer die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war und setzt gemäß § 36 Abs. 1 AsylVfG eine Ausreisefrist von einer Woche.

Aus § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG folgt, dass der auf Schutz vor Abschiebung gerichtete Antrag des Asylsuchenden auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes immer dann Erfolg hat und das Asylverfahren gemäß § 37 Abs. 1 AsylVfG fortzuführen ist, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen, insbesondere wenn sich der Asylantrag in dem Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) abweichend von der Einschätzung des Bundesamtes nicht als unbeachtlich erweist.

Die Entscheidung des Bundesamtes begegnet ernstlichen Rechtmäßigkeitszweifeln. Nach derzeitiger Sachlage ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 AsylVfG vorliegen. Nach dieser Regelung ist ein Asylantrag unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, dass der Ausländer bereits in einem sonstigen Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher war und die Rückführung in diesen Staat oder in einen anderen Staat, in dem er vor politischer Verfolgung sicher ist, möglich ist. Nach einhelliger Auffassung muss das Offensichtlichkeitsurteil nicht nur die Sicherheit vor politischer Verfolgung umfassen, sondern auch die

Möglichkeit einer Rückführung in den sicheren Drittstaat (vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, Loseblatt, Stand: November 2007, § 29 Rn 16 m.w.N.).

Vorliegend ist nicht offensichtlich, dass der Antragsteller nach derzeitiger Sachlage nach Italien zurückgeführt werden kann.

Der Antragsteller verfügt über ein italienisches Ausweispapier, ein „Titolo di viaggio per stranieri“, das bis zum 11.06.2011 gültig ist. Anders als in dem angefochtenen Bescheid dargestellt, belegt ein solches Papier nicht, dass dem Betreffenden die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde. Vielmehr wird ein „Titolo di viaggio per stranieri“ solchen Personen ausgestellt, die weder Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention noch Staatenlose nach dem Staatenlosenübereinkommen sind, denen es jedoch unmöglich ist, von den Behörden ihres Herkunftsstaates ein Personaldokument zu erlangen (vgl. Weisungsordner Landeseinwohneramt Berlin, Abteilung Ausländerwesen, E.Italien.PA.3, abrufbar im Internet unter <http://www.hamburger-illustrierte.de/content/html/tic/2004/10/02/weisung.pdf>).

In der Praxis scheint es so zu sein, dass mittels derartiger Papiere den in Italien einreisenden Asylsuchenden lediglich die Gelegenheit gegeben werden soll, Italien zu verlassen. Asylverfahren werden für diesen Personenkreis regelmäßig nicht durchgeführt, wie in einem Artikel der FAZ vom 20. April 2011 zu lesen ist (Jörg Bremer: „Erledigung durch Legalisierung. In der italienischen Grenzstadt Ventimiglia bekommen Tunesier die Papiere, die ihnen den Weg in den Norden ebnen sollen.“). Damit sind bereits die tatsächlichen Grundlagen, aufgrund derer das Bundesamt einen verfestigten Aufenthaltsstatus des Antragstellers in Italien angenommen hat, in Zweifel zu ziehen.

Ob ein „Titolo di viaggio per stranieri“ verlängert werden kann, ist ungeklärt. Der Ausweis des Antragstellers, der sich in der Behördenakte befindet, sieht kein Feld für eine Verlängerung vor, so dass derzeit jedenfalls nicht offensichtlich ist, dass eine solche erfolgen kann. Ob Italien bereit ist, den Antragsteller auch nach Ablauf seines „Titolo di viaggio per stranieri“ aufzunehmen, erschließt sich dem Einzelrichter nicht. Insoweit hat die Antragsgegnerin trotz einer konkreten Anfrage des Gerichts vom 01. August 2011 keine präzisen Angaben über Art und Umfang des dem Antragsteller ausgestellten Aufenthaltstitel machen können, sondern lediglich pauschal behauptet, er genieße subsidiären Schutz in Italien und er würde im Falle einer Rückkehr einen neuen Aufenthaltstitel erhalten.

Zusammenfassend ist damit derzeit ungeklärt, ob der Antragsteller nach Italien zurückgeführt werden kann, jedenfalls ist eine Möglichkeit der Rückführung nicht offensichtlich gegeben. Damit liegen die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 AsylVfG nicht vor, so dass dem Antrag mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben war.

Gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO ist Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn jemand nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die dem hier vorliegenden Prozesskostenhilfebegehren zugrundeliegende beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg. Insoweit wird auf obenstehende Ausführungen verwiesen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

